

20. Juni 2026

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e. V.

S a t z u n g

Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mittelverwendung
- § 4 Finanzielle Mittel des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Sitzungen der Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Protokoll der Mitgliederversammlung
- § 12 Der Aufsichtsrat
- § 13 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 14 Tätigkeit des Aufsichtsrats
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat
- § 16 Der Vorstand
- § 17 Jahresabschluss, Berichte
- § 18 Kuratorium
- § 19 Schiedsverfahren
- § 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.“ (CBM-International). Er hat seinen Sitz in Bensheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied der Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, führt gemeinsam mit anderen nationalen CBM-Vereinen das Werk von Pastor Ernst J. Christoffel fort, der 1908 im Orient die missionsdiakonische Arbeit für Menschen in Not und mit Seh- oder anderen Behinderungen begann.

Er versteht sich als ein Zusammenschluss von Menschen, die sich als Dienstgemeinschaft von Christinnen und Christen verschiedener Glaubensprägung gemeinsam mit anderen Menschen, die sich dem Auftrag Jesu verpflichtet wissen, für eine Welt einsetzen, in der Menschen mit Behinderungen dieselben Chancen und Rechte haben wie alle anderen Menschen.

Der Verein hilft in allen Teilen der Erde, besonders in den Notgebieten, Ursachen und Folgen von Armut, Krankheit und Hunger zu bekämpfen und beteiligt sich somit an Aufgaben des Entwicklungsdienstes. Er verfolgt damit den Zweck, Menschen mit Behinderungen und Hilfsbedürftigen, insbesondere blinden und augenkranken Menschen, ohne Ansehen des Glaubens, der Rasse, des Geschlechts oder der Nationalität christliche Liebe zu erweisen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit partnerschaftlich mit Kirchen und anderen christlichen Organisationen zusammen.

In Deutschland setzt sich der Verein durch seine bewusstseinsbildenden, künstlerischen und anwaltschaftlichen Aktivitäten dafür ein, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung in der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt und hierfür ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

3. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Hilfe für Blinde, Zivilbeschädigte und Menschen mit anderen Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit in Entwicklungsländern laut Liste der Official Development Assistance-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (Development Assistance Committee, DAC), die weltweite Hilfestellung in Katastrophenfällen sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO im Inland oder in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Hinsichtlich der Mittelverwendung für diese Zwecke ist § 3 Abs. 2 zu beachten.
4. Neben dem in § 2 Abs. 3 genannten Hauptzweck des Vereins verfolgt der Verein auch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung bürgerchaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Hinsichtlich der Mittelverwendung für diese Zwecke ist § 3 Abs. 2 zu beachten.
5. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Zusammenarbeit mit lokalen zivilgesellschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Partnern in Entwicklungsländern als Hilfspersonen. In der Zusammenarbeit mit Hilfspersonen ist der bestimmende Einfluss des Vereins auf die Gestaltung der Ausführung durch die Hilfsperson sicherzustellen. Zusammen mit engagierten Christen und allen Menschen guten Willens, Kirchen und ihren diakonischen Einrichtungen, Selbsthilfeorganisation und staatlichen Institutionen ist der Verein auf folgenden Feldern tätig:
 - a. die Verhütung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können, durch medizinische Vorsorge, Gesundheitserziehung und die Verbesserung von Lebensumständen,
 - b. die Behandlung von Blindheit und anderen Behinderungen sowie von Krankheiten, die dazu führen können,
 - c. die schulische, berufliche und sonstige Bildung von Menschen mit Seh- oder anderen Behinderungen
 - d. die Hilfe bei humanitären Katastrophen in Entwicklungsländern im jeweiligen Arbeitsgebiet,
 - e. die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und den Ursachen, die zu Behinderung führen können, durch Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Bildung und Rehabilitation von Menschen mit Krankheiten oder Behinderungen, vor allem in den Armutsgebieten der Welt,

- f. die Fortbildung und Schulung von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit sowie von interessierten Personen mit dem Ziel ihrer Befähigung zur Planung und Umsetzung von behinderungsspezifischen inklusiven Programmen und Projekten,
 - g. bewusstseinsbildende, künstlerische und anwaltschaftliche Aktivitäten, um die Anliegen von Menschen mit Behinderung in Entwicklungsländern zum Ausdruck zu bringen und so die Öffentlichkeit für diese Anliegen zu sensibilisieren,
 - h. die entgeltliche, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgende Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gegenüber steuerbegünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie die in § 2 Abs. 3 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke fördert im Ausmaß von höchstens 25% der Gesamtressourcen des Vereins.
6. Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner Zwecke einer Organisation mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Interesse der Spender und Leistungsempfänger, als deren Sachwalter sie sich betrachten, üben die Mitglieder ihre Rechte und Pflichten im Verein uneigennützig und ehrenamtlich aus.
7. Der Zweck des Vereins kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht werden, die diese Mittel zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zumindest 75 % der Mittel des Vereins müssen zur Verfolgung der in § 2 Abs. 3 genannten Hauptzwecke des Vereins eingesetzt werden. Für die Verfolgung der in § 2 Abs. 4 genannten Zwecke dürfen in Summe höchstens 25 % der Mittel des Vereins eingesetzt werden. Erlangt der Verein die Spendenbegünstigung in Österreich, ist zu beachten, dass eine Zuwendung von Mitteln im Sinne von § 40a Z 1 öBAO – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – nur an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis Abs. 6 und des § 4b öESTG zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die zuwendende Körperschaft zulässig ist.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zulässig ist der Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Finanzielle Mittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder stellen dem Verein Zeit und persönliche Kompetenzen durch ihre Mitarbeit in den Gremien des Vereins gemäß dieser Satzung zur Verfügung.
2. Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus regelmäßigen oder außerordentlichen Spenden und sonstigen Zuwendungen. Spenden können in der Form von Geld- oder Sachspenden entgegengenommen werden.
Hinzu kommen Subventionen und Förderungen, Erträge aus der Anlage des Finanzvermögens, Vermietung von Immobilien, Sponsoring und die in § 2 Abs. 5 f, g, und h genannten Aktivitäten,
3. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
4. Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck im Sinne des § 2 Abs. 3 mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck, jedenfalls aber wiederum für einen spendenbegünstigten Zweck im Sinne des § 4a Abs. 2 öEStG und im Sinne des § 2 Abs. 3 zu verwenden.
5. Der Verein darf alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Dazu darf er auch andere Körperschaften und Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Menschen werden, die den in § 2 genannten Zweck des Vereins bejahen und unterstützen und aufgrund ihrer Erfahrung in der Lage und willens sind, eine Funktion in den Gremien des Vereins zur Steuerung der Organisation auszuüben.

Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstands des Vereins und deren Angehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder und Eltern) können nicht Mitglied werden. Mitglied kann auch nicht sein, wer konkurrierende Interessen vertritt.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ein Ausschuss, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats und vier anderen Vereinsmitgliedern besteht. Die Wahl der anderen Vereinsmitglieder erfolgt jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern für eine Dauer von drei bis fünf Jahren. In einem Jahr sollen möglichst nicht mehr als zwei der anderen Vereinsmitglieder neu gewählt werden. Das Verfahren entspricht dem der Wahl des Aufsichtsrats. Für das Ende der Amtszeit und die Wiederwahl gelten die Bestimmungen des §12 Abs. 3 entsprechend.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) schriftliche Erklärung des Austritts,
 - c) Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch unentschuldigtes Fehlen in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Aufsichtsrat zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig.
3. Bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss (Abs. 1 lit. c) ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Mitgliederberufungsausschuss,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist soweit in der Satzung nicht anders geregelt für Grundsatzfragen sowie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat; in diesem Fall hat die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Wahl und Nachwahlen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß §12 Abs. 1 und die Wahl der vier anderen Vereinsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2,
 - e) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - f) Wahl des Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Wahlordnung und eine etwaige Auflösung des Vereins gemäß § 20,
 - h) die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
 - i) der Erlass einer Versammlungsordnung für Mitgliederversammlungen.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats und/oder des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§ 9

Sitzungen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet, in der Regel am Sitz des Vereins, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall durch eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter - einberufen und geleitet.
3. Dies geschieht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der in § 17 Abs. 4 erwähnten Unterlagen.
4. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Aufsichtsrat fest.
5. Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung erlassen, um durch geeignete organisatorische, technische und sonstige Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung insbesondere im Hinblick auf die zuverlässige Identifikation der Mitglieder bei Abstimmungen und die Einhaltung von Geheimhaltungsvorschriften bei Wahlen zu gewährleisten.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung bzw. Hybrid-Mitgliederversammlung als Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung). In diesem Fall gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Versammlungsordnung.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung solcher Anträge beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Beratung.
8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Beratung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden zur Feststellung der jeweils erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht.
11. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein vom Aufsichtsrat den Mitgliedern vorgelegter Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - b) bis zu dem vom Aufsichtsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
12. Die Mitglieder des Vorstands sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gäste und sachkundige Berater können auf Wunsch von Mitgliedern oder des Aufsichtsrats zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Über ihre Teilnahme entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.
13. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Einberufungsfrist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats Fragen zu richten, deren Beantwortung es für erforderlich hält, um sich auf die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands vorbereiten zu können.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die bzw. der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder, von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats oder vom Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Falls die bzw. der Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt, können die antragstellenden Mitglieder oder der Vorstand selbst die Mitgliederversammlung

einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das durch die von der Mitgliederversammlung zu wählende Protokollführerin bzw. den durch sie zu wählenden Protokollführer und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist jedem Mitglied binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden.
2. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - den Namen der Versammlungsleiterin bzw. des Versammlungsleiters
 - den Namen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Namen der nicht erschienenen Mitglieder mit der Feststellung, ob ihr Fehlen als entschuldigt gilt
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
3. Mitglieder können binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand in Textform Widerspruch gegen das Protokoll erklären. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten und muss die beanstandeten Stellen des Protokolls hinreichend genau bezeichnen. Soweit gegen einzelne Punkte des Protokolls innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingeht, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 12

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs bis neun Mitgliedern des Vereins und gegebenenfalls einem Vertreter oder einer Vertreterin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie aus bis

zu zwei gemäß § 12 Abs. 4 kooptierten Personen. Der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird das Recht eingeräumt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden gemäß § 8 Abs. 2 lit. d) von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats sollte über Erfahrung mit eigener Behinderung verfügen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben unabhängig von der Art und Weise wie sie in den Aufsichtsrat berufen werden die gleichen Rechte und Pflichten soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

2. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder werden jeweils für eine individuelle Wahlperiode von vier Jahren von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Von dieser Dauer kann bei einzelnen Mitgliedern um ein Jahr nach oben oder unten abgewichen werden. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der bei der Wahl anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Näheres regelt eine Wahlordnung. Die Regelungen zur Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats sollten nach Möglichkeit in analoger Weise für das von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu bestimmende Mitglied des Aufsichtsrats Anwendung finden.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bleiben bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, im Amt. Die Amtszeit neu gewählter Mitglieder des Aufsichtsrats beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden. Dies gilt auch für nachgewählte Mitglieder. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist, wer zu dem Verein oder einer anderen Organisation, die CBM oder Christian Blind Mission im Namen trägt, in einem Dienstverhältnis oder in einer entgeltlichen geschäftlichen Verbindung steht.
4. Im Falle der Integration einer Körperschaft in die CBM kann der Aufsichtsrat eine Person, die den Organen dieser Körperschaft angehört, in den Aufsichtsrat kooptieren. Die Amtszeit von kooptierten Mitgliedern des Aufsichtsrats beträgt zwei Jahre. Eine erneute Kooptation nach Ablauf der Amtszeit ist nicht möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können kooptierte Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern sie Mitglieder des Vereins geworden sind, von der Mitgliederversammlung für bis zu zwei weiteren Amtszeiten in den Aufsichtsrat gewählt werden.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Zur bzw. zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann nur ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Gremiums gewählt werden.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie endet gegebenenfalls früher mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Berufung der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat die genannten Personen, falls erforderlich, abzurufen.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen ferner:
 - a) die Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht entschieden hat.
 - b) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegende strategische Planung,
 - c) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzulegenden Richtlinien zur Anlage des Vermögens des Vereins,
 - d) die Beratung der Mitglieder des Vorstands und die Überwachung ihrer Arbeit;
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Unterbreitung eines Vorschlags an die Mitgliederversammlung betreffend die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Entscheidung über die Berufung und Abberufung der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder des Vorstands auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstands,
 - h) die Verabschiedung des Jahresbudgets vor Beginn eines Geschäftsjahres,
 - i) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts; der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung,
 - j) die Prüfung der vom Vorstand im Laufe des Jahres zu erstattenden Berichte,
 - k) Unterbreitung eines Vorschlags für die Wahl eines Wirtschaftsprüfers als Abschlussprüfer, Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer einschließlich der Festlegung von besonderen Prüfungsaufträgen und Abschluss einer entsprechenden Honorarvereinbarung,
 - l) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

- m) die Ausführung der ihn betreffenden Beschlüsse und die Beachtung der ihn betreffenden Empfehlungen der Mitgliederversammlung,
 - n) die Vertretung des Vereins gegenüber Mitgliedern des Vorstands,
 - o) die regelmäßige Prüfung und Weiterentwicklung der Governance des Vereins und soweit erforderlich die Entwicklung entsprechender Vorschläge für die Mitgliederversammlung,
 - p) die Entscheidung über die Integration einer anderen Körperschaft in die CBM, wobei unter Integration verstanden wird, dass der Verein einen beherrschenden Einfluss über diese Körperschaft im Sinne vom Paragraph 17 Aktiengesetz erlangt, und die Genehmigung der entsprechenden Verträge,
 - q) das Führen des Mitgliederregisters mit Eintrittsdatum, Kontaktdaten, während der Mitgliedschaft ausgeübten Funktionen und Beendigung der Mitgliedschaft,
 - r) die Einsetzung eines Kuratoriums und die Berufung seiner Mitglieder.
- 3. Der Aufsichtsrat kann besondere Vertreter bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen. Die Aufgabenkreise und der jeweilige Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Für die Bestellung und Abberufung der besonderen Vertreter gelten die auf die Mitglieder des Vorstands bezogenen Vorschriften entsprechend.
 - 4. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
 - 5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen. Sie sind in Angelegenheiten, die sie als Aufsichtsrat vertraulich erfahren, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Tätigkeit des Aufsichtsrats

- 1. Sitzungen des Aufsichtsrats finden bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich statt. Außerdem muss die bzw. der Vorsitzende den Aufsichtsrat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstands es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Aufsichtsrat tagt und fasst Beschlüsse in der Regel in Präsenzform. Soweit es die Umstände erfordern, kann dies auch in Form von Telefon- oder Onlinekonferenzen oder in gemischter Form erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Abstimmung teilnehmen. Im Übrigen gilt Absatz (2).
4. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Ausschüsse bilden.
5. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aushändigung dieser Geschäftsordnung.

§ 15

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

Außer durch Rücktritt und Abberufung aus wichtigem Grund verliert ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt auch dann, wenn es aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Der Vorstand

1. Die Führung der Geschäfte des Vereins obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

Der Vorstand erarbeitet die strategische Ausrichtung des Vereins, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt durch ein angemessenes internes Kontrollsystem auf deren Beachtung hin.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risiko- und Qualitätsmanagement.

Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ihre Abberufung lässt ihr Anstellungsverhältnis unberührt.
3. Der Vorstand ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Besteht er aus mehreren Personen, so wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Mitgliedern Alleinvertretungsmacht erteilen. Dabei kann der Aufsichtsrat auch bestimmen, dass Vertretungshandlungen des Mitglieds der Zustimmung

- einer bevollmächtigten Person bedürfen. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, ist dieses stets allein vertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
4. Der Vorstand hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden.
 5. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat:
 - a) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat im Rahmen eines abgestimmten Berichtswesens regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden erläutert.
 - b) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind.
 - c) Folgende Rechtsgeschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Einwilligung des Aufsichtsrats tätigen:
 - Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen solcher, die aus Nachlässen an den Verein stammen,
 - Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern diese nicht im genehmigten Budget enthalten sind,
 - Gründung von Körperschaften und Joint Ventures oder anderen vereins- oder gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen,
 - Verträge über die Integration einer anderen Körperschaft in die CBM
 - d) Vereinbarung von Bruttojahresvergütungen für Angestellte des Vereins, die über denen des Vorstands liegen
 - e) Sonstige Geschäfte, die den Verein in eine deutliche Risikoposition bringen.
 6. Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 16 Abs. 5c zu erweitern oder zu beschränken.
 7. Näheres zur Tätigkeit des Vorstands sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat wird in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Aushändigung dieser Geschäftsordnung.

6. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine Vergütung in angemessener Höhe. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 17

Jahresabschluss, Berichte

1. Der Vorstand soll innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht erstellen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu befolgen.
2. Der Jahresabschluss muss neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einen erläuternden Anhang enthalten. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Vereins so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie auf die voraussichtliche Entwicklung des Vereins einzugehen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Erstellung zu übergeben.
4. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
5. Umfang und Inhalt der laufenden Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat regelt dieser in der Geschäftsordnung des Vorstands.

§18

Kuratorium

1. Der Aufsichtsrat kann ein Kuratorium einsetzen. Dem Kuratorium sollten mindestens fünf Personen angehören; die Höchstzahl beträgt fünfundzwanzig.
2. Das Kuratorium berät den Aufsichtsrat und Vorstand im Hinblick auf Fragen der inklusiven Entwicklungszusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der Augengesundheit und gemeindebasierten Entwicklung.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Aufsichtsrat berufen.

4. Mitglied im Kuratorium kann werden, wer über die nötige fachliche Kompetenz und Anerkennung in der relevanten Fachöffentlichkeit entsprechend des in Absatz 2 genannten Zwecks verfügt. Die Mitgliedschaft im Kuratorium wird auf der Website der CBM veröffentlicht und setzt eine entsprechende Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung voraus. Mitglied im Kuratorium können nicht Botschafter des Vereins oder Mitglieder im Aufsichtsrat des Vereins werden.
5. Die Ernennung erfolgt für eine Zeit von 4 Jahren. Wiederholte Ernennung ist möglich. Über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Aufsichtsrat.
6. Der Aufsichtsrat kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben, um unter anderem seine Aufgaben und Arbeitsweise näher zu beschreiben.

§ 19

Schiedsverfahren

1. Vom Verein gegen seine Mitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands angestrebte Klagen oder von den Mitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern oder Mitgliedern des Vorstands gegen den Verein angestrebte Klagen oder von Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhobene Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis oder einem Organverhältnis bzw. Anstellungsverhältnis ergeben, oder von Organmitgliedern in dieser Eigenschaft gegeneinander erhobene Klagen sind zuerst durch ein Mediationsverfahren beizulegen.
2. Sofern es den Streitparteien nicht gelingt, hinsichtlich der in Absatz 1 genannten, strittigen Angelegenheit eine gütliche Beilegung zu erreichen, haben formelle Schiedsgerichtsverfahren vor einem Schiedsgericht in Deutschland zu erfolgen. Diese werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
3. Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf Mitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Mitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen und danach keine Prozesse vor einem ordentlichen Gericht anzustrengen.

4. Ausgeschiedene Mitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
5. Die Schiedsgerichtsverfahren stehen allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Erhalt einer Kopie des vollständigen Schiedsspruches.
6. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss. Jede an dem Streitfall beteiligte Partei benennt innerhalb von 14 Tagen nachdem die betroffene Partei die Mitteilung über die Anrufung des Schiedsgerichts erhalten hat einen unabhängigen Schiedsrichter. Die beiden nominierten Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 14 Tagen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Schiedsrichter innerhalb der Frist nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten des für den Sitz des Vereins zuständigen Oberlandesgerichts ernannt.
7. Der Verein hat gegenüber Klagen, die gegen ihn vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Abs. 1 und Abs. 2 der Schiedsvereinbarung unterliegen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

§ 20

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, nur beschließen, wenn dieser Antrag bereits in der mit der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnung angekündigt war, wenn er die zu ändernde oder aufzuhebende Bestimmung genau bezeichnet und wenn er einen Formulierungsvorschlag für eine etwa erforderliche neue Fassung enthält.
2. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte die Diakonie Hessen-Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. nicht bereit oder in der Lage sein, das Vermögen mit der genannten Zweckbindung zu übernehmen, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

Erlangt der Verein die Spendenbegünstigung in Österreich, ist bei der Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens zusätzlich zu den obenstehenden deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen eine Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 öESTG begünstigten Zwecke zu gewährleisten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Juni 2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bensheim, den 20. Juni 2026